



Gemeindeverwaltung Egg
Infrastruktur
Forchstrasse 145
8132 Egg

Egg, 9. Februar 2026

Verkehrsordnung / Fahrverbot Tüftelstrasse infolge Amphibienwanderung / Bewilligung

Im Zusammenhang mit dem jährlichen Amphibienzug im Tüfental, ersucht der Bereichsleiter Natur und Landschaft um Bewilligung, die Tüftelstrasse in der Senke beim Dorfbach Egg, zu sperren. Auf Grund der Wetterprognosen respektive der vorausgesagten Temperaturen, soll die Sperrung der Tüftelstrasse ab Mittwoch, 11. Februar 2026 für maximal 60 Tage erfolgen.

Gemäss Art. 11 der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg ist die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Gemäss Art. § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung ist die Gemeindebehörde für vorübergehende Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen zuständig. Und gemäss § 12 der Kantonalen Signalisationsverordnung erfolgt der Entscheid über Art, Standort und Ausführung von Signalen, Lichtsignalen und Markierungen, welchen vorübergehende Verkehrsandordnungen anzeigen oder mit ihnen in direktem Zusammenhang stehen, ebenfalls durch die zuständige Behörde gemäss § 5 Abs. 3.

Der Sicherheitsvorsteher verfügt:

1. Die temporäre Sperrung der Tüftelstrasse (gemäss Plan) ab Mittwoch, 11. Februar 2026 bis längstens Samstag, 11. April 2026, wird bewilligt.
2. Da die temporäre Sperrung nicht länger als 60 Tage dauert, wird diese auf der Homepage sowie als Newsletter publiziert (Kantonale Signalisationsverordnung § 7 Abs. 2).
3. Die Signalisationen erfolgt durch den Werkhof in Absprache mit dem Bereichsleiter Natur und Landschaft sowie der Gemeindepolizei. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge ist jeder Zeit zu gewährleisten (Scherengitter).
4. Die Anwohner werden durch den Gesuchsteller entsprechend informiert.

5. Die Bewilligungsbehörde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, welche mit der Bewilligung in irgendeinem Zusammenhang stehen ab.
6. Auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr wird verzichtet.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist wird gemäss § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz infolge Kurzfristigkeit auf 5 Tage verkürzt.

Die im Doppel einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.

8. Mitteilung an:

Bau und Sicherheit

- Gemeindeverwaltung Egg, Reto Schwitter, zum Vollzug von Ziff. 2 und 4
- Werkhof, zum Vollzug 3
- Gemeindepolizei, zur Kenntnis von Ziff. 3
- Feuerwehrkommandant
- Verteiler Strassensperrungen
- Auflage GR
- Kalender Sicherheit
- 30.08

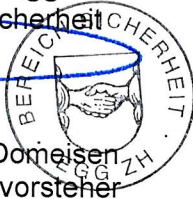
Freundliche Grüsse

Gemeinde Egg

~~Bau und Sicherheit~~



Christoph Domeisen
Sicherheitsvorsteher

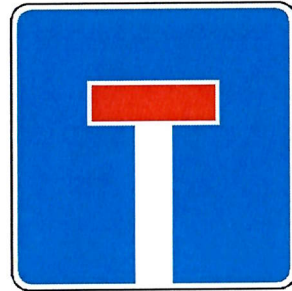




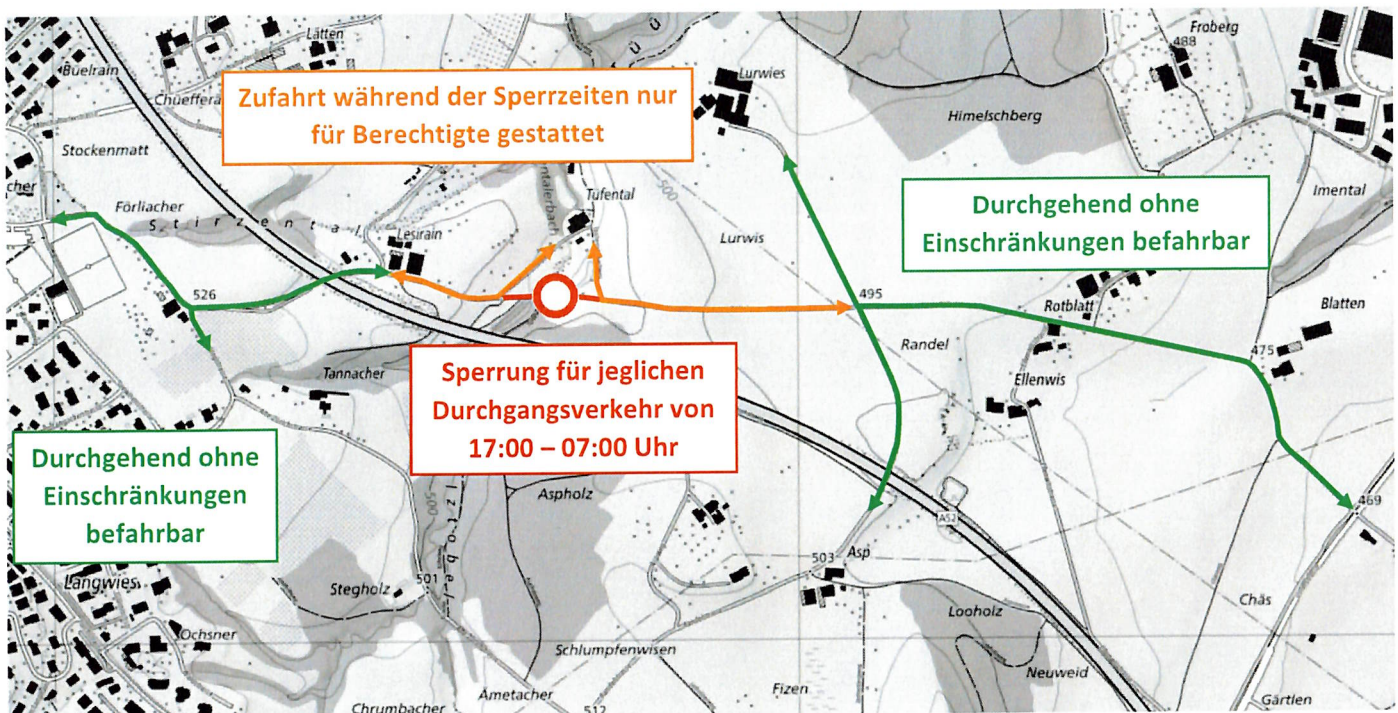
Amphibienschutz



**Temporäre Sperrung der Tüftelstrasse im
Abschnitt Tüfental / Aspholzobel
(allgemeines Fahrverbot)**

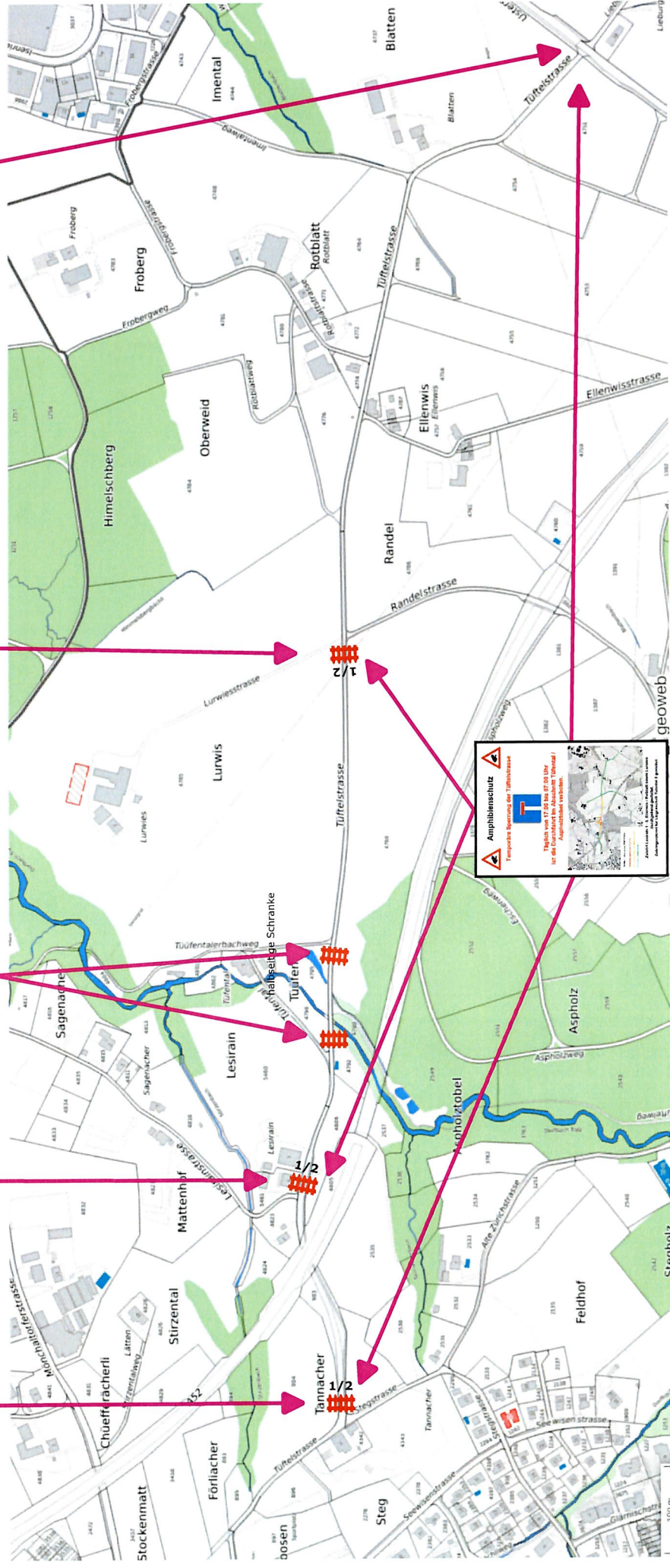
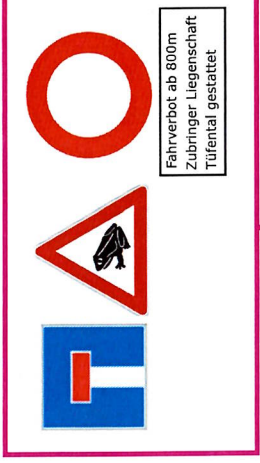


**Bei geeigneten Witterungsbedingungen für die
Amphibienwanderung ist die Durchfahrt täglich
von 17:00 bis 07:00 Uhr verboten.**



**Die Weiler Rotblatt, Ellenwis, Lurwies und Lesirain sind
durchgehend erreichbar. Zufahrt zur Liegenschaft
Tüfental 2 während der Sperrzeiten nur für Berechtigte
gestattet.**

Amphibienschutz / Zugstelle Tüfental / Übersichtsplan Signalisationen



Tafel A0 mit Info Amphibiensperrung